

Gründung und Betrieb einer EWIV

(Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung)

Stand der Neubearbeitung 30.8.2010

Hans-Jürgen Zahorka, Assessor jur.

*Europäisches EWIV-Informationszentrum
LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH*

Lindenweg 37, D-72414 Rangendingen

Tel. +49 7471 984996-0

Fax +49 7471 984996-19

E-Mail: ewiv@libertas-institut.com

Internet: www.ewiv.eu

EWIV als neue EU-Gesellschaftsform seit 1989

Zur Geschichte der EWIV

Die EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) ist der französischen Gesellschaftsform G.i.e. (groupement d'intérêt économique; deutsch in etwa: Wirtschaftliche Interessenvereinigung) aus den 60er-Jahren nachempfunden, deren wohl bekanntestes Beispiel lange Zeit der Flugzeughersteller Airbus Industries in Toulouse war (oder die Kreditkartenorganisation „Carte bleue“, die Wettannahmebüros Pari Mutuel Urbain - PMU, die Weltraumfirma Arianespace usw.) und von der es in Frankreich ca. 15.000 Gründungen gibt.

Schon Jahre vor dem Binnenmarkt empfand man bei der Europäischen Kommission in Brüssel wie auch im Europäischen Parlament die Notwendigkeit, einen klaren rechtlichen Rahmen für die europaweite Kooperation von Unternehmen aufzustellen, insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen. Die ersten Anfragen zu diesem Thema kamen Anfang der 70er-Jahre aus den Reihen französischer Abgeordneter im – noch nicht direkt gewählten - Europäischen Parlament. So kam es nach mehreren Anläufen zur EWIV. Sie ist sozusagen das europäische Transponat des französischen G.i.e.

Die Bezeichnung der EWIV in Europa

An eine europaweite Harmonisierung der Abkürzung bzw. des Namens dachte seinerzeit der europäische Gesetzgeber nicht, weshalb in jedem Sprachraum in der EU die EWIV eine andere Bezeichnung hat, obwohl es jeweils die gleiche Art von Unternehmen betrifft.

Erst die weiteren, später in der EU angenommenen EU-unmittelbaren Rechtsformen Europäische [Aktien-]Gesellschaft und Europäische Genossenschaft haben [lateinische!] harmonisierte Bezeichnungen: S.E. = Societas europeae, SCE = Societas cooperativa europeae. In wenigen Jahren soll noch die Europa-GmbH, die SPE = Societas private europeae.

Die EWIV heisst in der EU jeweils auf:

- bulgarisch: Европейско обединение по икономически интереси (EOII)
- dänisch: Europæisk økonomisk firmagruppe (EØFG)
- deutsch: Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- englisch: European Economic Interest Grouping (EEIG)
- estnisch: Euroopa majandushuvigrupp (EMHG)
- finnisch: Eurooppalainen taloudellinen etuyhtymä (ETEY)
- französisch: Groupement européen d'intérêt économique (GEIE)
- griechisch: Ευρωπαϊκός Όμιλος Οικονομικού Σκοπού (EOOS)
- irisch: Grúpail Eorpach um Leas Eacnamaíoch (GELE)
- italienisch: Gruppo europeo di interesse economico (GEIE)
- lettisch: Eiropas Ekonomisko interešu grupa (EEIG)
- litauisch: Europos ekonominių interesų grupė (EEIG)
- maltesisch: Grupp Ewropew ta' Interess Ekonomiku (GEIE)
- niederländisch: Europees economisch samenwerkingsverband (EESV)
- polnisch: Europejskie zgrupowanie interesów gospodarczych (EZIG)
- portugiesisch: Agrupamento europeu de interesse económico (AEIE)
- rumänisch: Grup European de Interes Economic (GEIE)
- schwedisch: Europeisk ekonomisk intressegruppering (EEIG)
- slowakisch: Európske zoskupenie hospodárskych záujmov (EZHZ)
- slowenisch: Evropsko gospodarsko interesno združenje (EGIZ)
- spanisch: Agrupación europea de interés económico (AEIE)
- tschechisch: Evropské hospodářské zájmové sdružení (EHZS)
- ungarisch: Európai Gazdasági Egyesülés (EGE)

Nachdem es in der EWIV eine “europäische” G.i.e. gibt, muss man auch das afrikanische OHADA-Rechtssystem erwähnen (Organisation zur Harmonisierung des afrikanischen Wirtschaftsrechts, in Yaounde/Kamerun, für insgesamt 17 afrikanische, meist frankophone Staaten, die ebenfalls ein Groupement d'intérêt économique (G.i.e.) kennt, das auch zwischen mehreren Teilnehmern aus verschiedenen Ländern aufgebaut sein kann (auch über die OHADA hinaus).

Das Europäische EWIV-Informationszentrum hat für die fünf Länder Zentralasiens (Kasachstan, Kirgistan, Tadjikistan, Usbekistan und Turkmenistan), für die drei Länder des Südkaukasus (Georgien, Armenien, Aserbaidjan – allerdings ist dies derzeit wegen des Antagonismus Armenien – Aserbaidjan nicht möglich) sowie für die Region der CARICOM (Karibische Gemeinschaft) jeweils angeregt, nach dem Modell der EU eine ähnliche Rechtsform zu schaffen; es gibt dort noch keinerlei gemeinsame Rechtsform. In der karibischen CARICOM stehen derzeit hierfür die Chancen am besten; es wird aber noch viele Jahre dauern, bis hier Fortschritte zu verzeichnen sein werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die **Verordnung (EWG) Nr. 2137/85**, veröffentlicht im EG-Amtsblatt L 199 vom 31.7.1985. Diese EWG-Verordnung wird hier, wie auch sonst in der Literatur üblich, als "EG-VO" abgekürzt. Eine Verordnung in der Europäischen Union kann nicht von den Mitgliedstaaten verändert werden; ihr Text gilt in allen EU-Amtssprachen. Da EU-Recht nationales Recht bricht, kann unter Umständen eine Verordnung sogar eine nationale Verfassung brechen.

Hinzu kommen noch nationale Ausführungsgesetze für diese EG-VO in allen 27 EU-Ländern (obwohl seit Inkrafttreten des Maastricht-Vertrags am 1.11.1993 die EG jetzt EU = Europäische Union heißt, gilt im Zusammenhang mit vorher entandenen Rechtsgrundlagen immer noch die alte Abkürzung EG bzw. EWG). In Deutschland z. B. ist dies das **EWIV-Ausführungsgesetz vom 14.4.1988**, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I vom 22.4.1988. Danach können **seit 1.7.1989 in Deutschland EWIV ansässig** werden. **Österreich** schrieb nach seinem EU-Beitritt zum 1.1.1995 ebenfalls ein EWIV-Ausführungsgesetz, und **Liechtenstein** wurde zum 1.1.1994 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums. Mit einer leichten (durchaus in solchen Zusammenhängen üblichen) Verspätung gab es auch in Liechtenstein ein EWIV-Ausführungsgesetz.

Anzahl der EWIV in Europa

Es ist schwierig, die aktuelle Zahl der in der EU gegründeten EWIV zu beziffern, weil die obligatorischen Eintragungen ins EG-Amtsblatt S oft mit mehreren Monaten Verzögerung erfolgen und viele EWIV bereits arbeiten, obwohl die Eintragungen noch laufen. Es gibt zur Zeit – August 2010 – ca. 2.100 bekannte bzw. eingetragene und auf EU-Ebene veröffentlichte EWIV, wozu noch eine geschätzte „Dunkelziffer“ (EWIV zwischen Gründung, Anmeldung, Eintragung ins nationale Handelsregister bzw. EU-weite Veröffentlichung im EG-Amtsblatt S) von ca. 200 - 300 kommt. Teilweise ergibt sich diese Dunkelziffer (mindestens 15%!) auch daraus, dass nationale Handelsregister es einfach nicht wissen, dass die nationale Eintragung auf einem gesonderten Formular an das EG-Amtsblatt S weitergegeben werden muss. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren mit elektronischen Handelsregistern noch verstärkt. **Insgesamt gibt es also in der Europäischen Union rund 2.200-2.400 funktionierende EWIV.** Die Zahl steigt langsam, aber stetig. Diese EWIV **binden ca. 14.000 – 17.000 Mitglieder (Unternehmen, Freiberufler, öffentlich-rechtliche Mitglieder und sonstige Organsiationen).**

Die EWIV ist nach allem, obwohl sie derzeit noch oft eine Unbekannte ist, keine *quantité negligeeable* im europäischen Gesellschaftsrecht. Obwohl dies die Zahlen zunächst nicht

aussagen, befindet sich diese Rechtsform in einem wenn auch gemäßigtem Aufwind: Zum einen darf man nicht vergessen, dass zur Gründung einer EWIV gewisse EU-rechtliche Kenntnisse notwendig sind, und zwar über die Grundlagen hinaus (also nicht nur Vertrag von Lissabon, sondern EU-Gesellschaftsrecht – was in einem juristischen Studium meist nicht zu machen ist). Ausserdem ist zur Gründung einer EWIV der Wille der Beteiligten, nachhaltig zusammen zu arbeiten, erforderlich, ferner müssen sie aus verschiedenen Ländern kommen. Wenn man alle diese Filter analysiert, kann man sich wundern, dass dennoch so viele EWIV gegründet wurden.

Aber nicht nur Unternehmen, sondern auch alle Beratungsberufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater) sollten ihre Grundzüge kennen, da die EWIV oft eine interessante Möglichkeit oder Alternative ist und sich als Kooperationsrahmen bewährt hat, wo sie richtig betrieben wurde.

Folgende juristischen Grundlagen sind dabei zu beachten, wobei es **Absicht des europäischen Gesetzgebers war, so wenig wie möglich zu regulieren und so viel Kooperationsvarianten als möglich zu gestatten**. Insoweit kann es durchaus verblüffen, was man mit einer EWIV machen kann bzw. nicht tun muss.

Mitglieder

Die EWIV muss aus **mindestens zwei Mitgliedern aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten** bestehen. Nach oben besteht zahlenmässig keine Grenze (obwohl für EWIV mit Gründungssitz in Irland und Griechenland eine Grenze von 20 Mitgliedern besteht). Bei der EWIV spricht man von „Mitgliedern“, nicht von Gesellschaftern, Teilhabern, Aktionären etc. Gesellschaftsrechtlich, etwa hinsichtlich des Status der Mitglieder im Hinblick auf die EWIV, ist sie etwas Eigenes, weshalb der Begriff „Mitglieder“ gewählt wurde (nicht zu verwechseln z. B. mit Vereins-Mitgliedern!).

Die Mitglieder müssen jeweils rechtlich selbständig sein; dies genügt und sagt nichts über die Eigentumsverhältnisse aus. Theoretisch können also auch Tochterfirmen mit dem Mutterhaus zusammen eine EWIV bilden (z.B. der Verbund von italienischen Tochterunternehmen der dortigen IMI-Bank, von denen 13 aus Italien und eines aus Luxemburg eine EWIV mit Sitz in Brüssel gegründet haben; ihr Kooperationszweck: Informationsfluß und Interessenvertretung in Bezug auf die EU. Auch die aus der Schweiz stammende Winterthur-Versicherung hat eine interessante EWIV gegründet, wo die Revisionsabteilungen ihrer jeweiligen nationalen Tochterfirmen in der EU zusammenarbeiten).

Ansonsten können Mitglieder Unternehmen sein wie z.B. **Personen- oder Kapitalgesellschaften, Einzelfirmen, Freiberufler und Selbständige, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften** (wie z.B. eine Hochschule, eine Industrie- und Handelskammer, ein Flughafen-Betreiber, eine Gemeinde oder Stadt usw.). An einer EWIV können also ohne weiteres verschiedene Arten von Mitgliedern teilnehmen (Beispiel: EWIV aus dänischer Einzelfirma, italienischer AG, deutschem e.V. und französischer KG). Die Möglichkeit, daß Mitglieder mit verschiedenem rechtlichen Status in einer Firma zusammenarbeiten können, wirkt sich in einer Kooperation positiv aus.

Wie oben z. B. unter „Winterthur“ erwähnt, können ohne weiteres auch bestimmte Sachverhalte von Mitgliedsunternehmen in einer EWIV „outgesourced“ werden. Für die dabei entstehenden Einsparungen ist eine EWIV geradezu ideal, weil sie eine sehr leichte Dachform sein kann, in der die Mitglieder weiterhin völlig freie Hand haben.

Gründung

Der EWIV-Vertrag muß **schriftlich** abgefasst werden. Er muß als Minimum nur beinhalten den Namen der EWIV (und den Zusatz "EWIV", evtl. ausgeschrieben), den Sitz, den Unternehmensgegenstand, Angaben über die Mitglieder sowie die Dauer der EWIV, wenn sie nicht auf unbestimmte Dauer angelegt ist. Es genügt also ein A 4-Blatt. Alles andere kann man weglassen, was allerdings nicht die Regel und auch nicht empfehlenswert ist.

Es gibt zahlreiche Optionen für Regelungen in der EG-VO, und ausserdem empfiehlt es sich, bestimmte steuerliche Klarheiten zu schaffen, wozu man eben Text braucht. In den allermeisten Fällen beinhalten die EWIV-Statuten auch Näheres über die Organe, die Zusammenarbeit, die Frage der Einlagen, die Haftung usw. wie auch ein Gesellschaftsvertrag z.B. einer GmbH. Wenn steuerliche Probleme, detaillierte Regelungen z. B. über die Gewinn- und Verlustverteilung und überhaupt die Frage der Rechtssicherheit in verschiedenen fiktiven Situationen eine Rolle spielen, spielt der o. g. Minimal-Vertrag keine Rolle mehr. Üblicherweise hat eine EWIV ca. 16 – 30 verschiedene Artikel; der Rest wird in einer „Internal Regulation“ oder Geschäftsordnungen o. ä. geregelt, was viel flexibler ist als in einem Vertrag – bei Vertragsänderungen müssen diese jedesmal z. B. vom Notar zum Handelsregister angemeldet werden. Das kostet Zeit, Umstände und Geld. Daher sollte der Gründungsvertrag von Ballast freigehalten werden.

Die Gründungsformalitäten sind einfach und folgen den üblichen Registeranmeldungen. Die EWIV wird in Deutschland vom Geschäftsführer über einen Notar angemeldet; in Österreich (wo allerdings alle Mitglieder die Anmeldung vornehmen müssen) ist die

Beglaubigung der Unterschriften unter dem Gründungsvertrag auch durch ein Gericht möglich (und wohl auch kostengünstiger).

Bei einer Anmeldung zum Handelsregister z. B. in Deutschland muß der Geschäftsführer an einen Notar, der ans Register weiterleitet, übermitteln:

- ein Anmeldeschreiben mit Firma der EWIV, Sitz, Unternehmensgegenstand, Mitgliederliste und Nennung des Geschäftsführers (dies ist ein übliches Justizformular, das wenn vorhanden nur zu notariellen Beglaubigungsgebühren führt – in Deutschland beim Mindestgeschäftswert ca. 50 EUR),
- ebenso den Gründungsvertrag (Statuten)
- sowie den Beschluß über seine Bestellung zum Geschäftsführer, oft in Form eines Protokolls der Gründungsversammlung (diese findet oft auch virtuell statt, allerdings muss man physisch unterschreiben und dies dann per Post an den zukünftigen Geschäftsführer schicken).

Unternehmensgegenstand

Wichtig ist der Unternehmensgegenstand. Er wird im Handelsregister festgehalten und ist somit öffentlich überprüfbar. Er kann immer nur die **Zusammenarbeit** betreffen und **darf nicht die eigene Tätigkeit der Mitglieder ersetzen**. Hierbei gelten jedoch aus der Natur der Sache heraus **weite Grenzen**; Zusammenarbeit bei der eigenen Tätigkeit ist ausreichend. Einige Amtsgerichte in Deutschland hatten sich in der Anfangsphase der EWIV bei Eintragungsanträgen sehr restriktiv geäußert; zwischenzeitlich ist dies überwunden. Auch in der Lehre wird dies – mangels Praxisnähe – manchmal noch vertreten. In der Regel gibt es hierkeinerlei Probleme, weil anzunehmen ist, dass europäische Partner, die das Wort „Zusammenarbeit“ benutzen, europäisch zusammenarbeiten.

In Art. 3 EG-VO ist ferner festgehalten, daß die Tätigkeit einer EWIV den Mitgliedern helfen muß; die EWIV darf auch keine Gewinne für sich selbst anstreben. Denn eines ihrer Hauptmerkmale ist: Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch **keine Steuern (Unternehmenssteuern)**. Dieser Charakterzug macht eine EWIV natürlich besonders interessant.

Was die EWIV nicht darf

In diesem Zusammenhang darf die EWIV auch nicht:

- sich **an einer anderen EWIV beteiligen** (sonst könnte man gesellschaftsrechtlich in Europa "Verstecken" spielen),
- **mehr als 500 Arbeitnehmer** beschäftigen (dies kam auf deutschen Wunsch hin in die EG-VO, um die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der Mitbestimmung in einer Personengesellschaft zu verhindern),
- Anteile an Mitgliedsunternehmen halten (sog. **Holdingleitungsverbot**, wofür es allerdings Ausnahmen gibt) bzw.
- die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigene Tätigkeit von Mitglieds- oder anderen Unternehmen ausüben (sog. **Konzernleitungsverbot**) oder
- Darlehen zu gewähren (sog. **Darlehensverbot**, allerdings mit gewissen Ausnahmen).

In der Unternehmenspraxis stellen diese gesetzlichen Verbote kein Problem dar.

Rechtspersönlichkeit

Damit der Unternehmensgegenstand, nämlich die Erleichterung bzw. Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder, erreicht werden kann, hat die EWIV in den meisten EU-Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Rechtspersönlichkeit. Das heißt, daß sie in eigenem Namen Träger von Rechten und Pflichten sein kann, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gerichten klagen und verklagt werden kann, ohne selbst eine juristische Person wie z.B. eine Kapitalgesellschaft sein zu müssen. Hierfür muss eine EWIV allerdings im Handelsregister eingetragen sein. Wenn sie das ist, ist die EWIV ohne Beschränkungen rechtlich handlungsfähig - insoweit ist ihre mangelnde Rechtspersönlichkeit dann nicht mehr weiter wichtig.

Denn sie ist dies in jedem Fall aufgrund EU-Recht, selbst wenn sie (z. B. in Deutschland) dies als Personengesellschaft nicht ist. Allerdings nicht in Deutschland, Österreich und Italien, die von ihrem Wahlrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 EG-VO Gebrauch gemacht haben. Hintergrund ist, dass in diesen Ländern EWIV Personengesellschaften ähneln, die nach der traditionellen Dogmatik keine Rechtspersönlichkeiten haben. In der Praxis ist, wenn die EWIV einmal eingetragen ist, kein großer Unterschied gegeben. Daher ist diese Frage vor allem für den akademischen Gebrauch reserviert.

Einlagen

Die EWIV kann gegründet werden **mit oder ohne Bareinlagen, Sacheinlagen**, eingebrachtem Know-how usw. Dies ist also viel einfacher als z.B. bei einer GmbH. Fast alle neuen EWIV werden ohne eigenes Kapital gegründet. Es ist allerdings möglich, daß im Laufe der Zeit Kapital angesammelt wird.

Haftung

Die Mitglieder einer EWIV haften **gesamtschuldnerisch und unbeschränkt nach außen** (nach der EWIV selbst, also in sog. Subsidiarhaftung). Dies klingt für Haftungsakrobaten zwar schlimm, hat aber noch nie ein Problem verursacht, da EWIV in der Regel selbst keine so großen Geschäfte tätigen, daß ihre Haftung betroffen ist, sondern große Geschäftsvolumina in der Regel bei den Mitgliedern verbleiben, selbst wenn die EWIV das Geschäft eingefädelt hat.

Daß die Haftung so geregelt ist, ist verständlich: Es gibt z. B. Kapitalgesellschaften in der EU mit völlig unterschiedlicher Haftsumme. Eine GmbH in Deutschland haftet mit mindestens 25.000 Euro, eine Ltd. in Großbritannien im Zweifel mit Null. Erst in letzter Zeit gibt es GmbH-Rechtsformen mit im allgemeinen weniger Stammkapital. Wenn eine EWIV als EU-weite Form europaweit tätig werden kann, ist dies eben die vertrauensbildende Folge davon - eine Parallele zur EU-weiten verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung im EU-Produkthaftpflichtrecht.

Im Innenverhältnis kann die EWIV haftungsrechtlich weitestgehend nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit vorgehen, z. B. also auch verschiedene Haftungsquoten nach innen vereinbaren. Dies kann sogar auch im Handelsregister veröffentlicht werden.

Theoretisch kann eine EWIV auch "mit beschränkter Haftung" auftreten, was allerdings im Handelsregister und auf allen Geschäftspapieren (Briefbögen usw.) enthalten sein muss. Es empfiehlt sich jedoch, hiervon eher Abstand zu nehmen. Eines der Hauptcharakteristika der EWIV ist ihre gute Kreditwürdigkeit; wenn diese eingeschränkt wird, schmälert dies den Wert der Rechtsform erheblich. Abgesehen davon, sprechen auch konzeptionelle, EU-rechtliche Gründe dagegen. Eine EWIV mbH dürfte nach allem EU-rechtlich nicht zulässig sein. Dies wurde auch nur in Deutschland versucht und sogar in einigen Registern eingetragen.

Es gibt bislang keinen Haftungs-“Unfall” in einer EWIV, weil EWIV in der Regel auch alle Management-Fragen im Konsens lösen. Deshalb ist das Risiko eines “Harakiri” bei dieser Rechtsform extrem selten.

Geschäftsführer: auch juristische Personen sind möglich

Der oder die Geschäftsführer bei einer in Deutschland sitzenden EWIV müssen natürliche Personen sein. Sie müssen jedoch nicht selbst in Deutschland sitzen; neben einem (oder mehreren) Geschäftsführern aus der EU sind auch welche aus Drittländern erlaubt. In aller Regel liegt die Geschäftsführung bei einem der Initiatoren, denn diese Funktion erfordert Pioniergeist, europäische Vision und Kommunikationsfähigkeit.

Ein Geschäftsführer einer in Deutschland ansässigen EWIV sollte unbedingt im Vertrag vom Verbot der Selbstkontraktion des § 181 BGB befreit sein; sonst könnte er z. B. sein Privatauto nicht der EWIV vermieten u. ä.

In einigen Ländern - nicht Deutschland! - kann die Geschäftsführung auch bei einer juristischen Person liegen, also z. B. einer AG oder GmbH. Soweit dies der Fall ist, müssen diese aber durch natürliche Personen vertreten werden. Eine deutsche GmbH, vertreten z. B. durch ihren Geschäftsführer (es kann jedoch hierfür auch ein anderer Vertreter von der GmbH benannt werden) könnte danach Geschäftsführer einer in Luxemburg sitzenden EWIV werden, aber auch z. B. eine schweizerische oder liechtensteinische AG. Obwohl diese Möglichkeit in zahlreichen Ländern gegeben ist, hat sie sich eigentlich nicht durchgesetzt.

Auch die Vorschriften über die Geschäftsführung, den Konkurs, die Liquidation, die **grenzüberschreitende Sitzverlegung** (die bei einer EWIV möglich ist, bei einstimmigem Votum der Mitgliederversammlung) und die Auflösung, die sich recht klar aus dem Gesetz ergeben, sind bei der EWIV zu beachten; zum Teil weichen sie von entsprechenden Regeln bei anderen Gesellschaftsformen ab.

Besteuerung

EWIV führen für ihre Mitarbeiter **Lohnsteuer** ab, wenn sie festangestellte Mitarbeiter haben, ebenso führen sie **Mehrwertsteuer** ab (eine EWIV sollte jedoch nicht versäumen, sich eine europäische Umsatzsteuer-Identnummer geben zu lassen).

Eine EWIV zahlt jedoch **keine Unternehmensteuern**, also z. B. Körperschaftsteuer oder Gewerbeertragsteuer in Deutschland. Insofern ist sie für Sitzstaaten, die relativ hohe Unternehmenssteuersätze haben, eine erwägenswerte Gesellschaftsform, da sie

- als Personengesellschaft nicht publizitätspflichtig ist,
- in der Regel auch nicht bilanziert werden muß,
- insgesamt also keine Unternehmensteuern anfallen
- und Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Die EWIV selbst darf keine Gewinne machen; Art. 40 EG-VO bestimmt, daß das **Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei ihren Mitgliedern besteuert** wird. Gewinne dürfen also, wenn sie nicht reinvestiert werden, nicht der EWIV zugute kommen, sondern **müssen an die Mitglieder weitergegeben werden. Diese versteuern nach ihren nationalen Vorschriften diese Transfers.**

Auch **Rücklagen** können gebildet werden, was eine EWIV natürlich hochinteressant werden lässt. In der Praxis wird es oft so gehalten, daß die EWIV eventuelle Gewinne, also gewinnträchtige Geschäfte, an ihre Mitglieder eher vermittelt als diese in eigenem Namen durchführt, bzw. sie läßt gegebenenfalls in ihrem Namen durch ein Mitglied fakturieren, wenn sie nicht gerade als Verteilungsinstrument dient. Somit also profitieren die Mitglieder oft indirekt von der EWIV, für deren Kosten sie dann nachträglich aufkommen. Die Finanzierung der EWIV ist Sache eines einfachen Mitgliederbeschlusses, wenn sie nicht schon im Vertrag geregelt ist. Vorsicht: Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten, die Arten der Betriebsausgaben der Vereinigung, Vor- und Nachschüsse hierauf sollten jedoch vorher klar geregelt sein – am besten per Rahmenbestimmung im Vertrag und danach per Mitgliederbeschuß.

Die Vereinigung kann **Immobilien** erwerben, für die sie dann auch entsprechend steuerpflichtig wird.

Sollte sie **selbst Umsätze** tätigen, wird sie natürlich auch **umsatzsteuerpflichtig** (wobei die Regeln zur Umsatzsteuerpflicht im EU-Binnenmarkt zu berücksichtigen sind), selbst wenn sie keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

Der deutschen **Vermögenssteuer** unterlag die EWIV nicht, nachdem es daran fehlt, daß die Vereinigung eine juristische Person des Privatrechts ist. Diese Steuerart wurde ohnehin per 1.1.1997 in Deutschland hinfällig.

Allerdings sind die innerhalb der EU gültigen **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** von Bedeutung. Die EWIV ist hier als Personengesellschaft anzusehen. Sollten die

Finanzbehörden die Mitgliedschaft z. B. eines französischen Unternehmens in einer in Deutschland sitzenden EWIV als Betriebsstätte betrachten, dann könnten die Mitglieder hier besteuert werden. Aufgrund der DBA müßte dies - je nach der gewählten Methode - im Sitzstaat des Mitglieds angerechnet werden. Wie erwähnt, fällt dies nur bei Gewinntransfers der Vereinigung an ihre Mitglieder an. Wenn die Vereinigung lediglich koordiniert oder vermittelt, die Mitglieder jedoch selbst abrechnen bzw. die EWIV in fremdem Namen abrechnet, per Durchlaufposten, stellen sich diese Probleme nicht.

Die Besteuerung der EWIV ist in Deutschland nur durch ein Schreiben des Finanzministeriums von 1988 geregelt, das sehr kurz ist und u. a. darauf abhebt, dass eine EWIV in jedem Fall Unternehmereigenschaft hat und somit Steuersubjekt ist. Wenn die Bücher eine andere Schlussfolgerung ermöglichen, fallen eben keine (Unternehmens)-Steuern an.

Nur ein Minimum an Vorschriften

Alles in allem: Der Gesetzgeber schreibt für die EWIV, verglichen mit anderen Gesellschaftsformen, nur ein Minimum vor. Vor allem im Innenverhältnis ist die Vereinigung sehr autonom, ihre eigenen Gesetze aufzustellen.

Eine EWIV kann auch Gremien *ad libitum* einsetzen, so z. B. auch einen Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat o.ä. betreffen, dessen Zusammensetzung, Einsetzung, Befugnisse usw.

Als Faustregel sollte gelten: **Nur das Nötigste sollte im EWIV-Statut geregelt sein**, alle laufenden Fragen sollten im Konsens im Rahmen des laufenden Betriebs geregelt werden. Dennoch sollten in einer Art außerhalb des Vertrags stehenden Vereinbarung, z. B. in Form eines Mitgliederbeschlusses, Regeln für diverse Eventualitäten aufgestellt werden.

Ein EWIV-Vertrag erfordert seitens des Beraters, der ihn aufstellt, europäisch-"multikulturelle" Kenntnisse, Kenntnisse auch verschiedener Rechtsformen in verschiedenen EU-Ländern, viel Einfühlungsvermögen, auch sprachliches Kommunikationspotential. Ein im Computer abgespeicherter Mustervertrag allein, den man ohne großes Ansehen der Betroffenen verwendet, tut es hier absolut nicht. Gerade wegen des hohen Maßes an Dispositionsfreiheit muß unbedingt der individuellen Konstellation und Interessenlage Rechnung getragen werden. Daher wird zumindest von sachkundigen Beratern nie mit einem Mustervertrag gearbeitet.

Handels- und Firmenregister

Bei den Publikationen der in den nationalen Handelsregistern eingetragenen EWIV im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (EG-Amtsblatt S, siehe <http://ted.europa.eu>; das Amtsblatt kann täglich kostenlos konsultiert werden) wird mit veröffentlicht die Fundstelle im nationalen Mitteilungs- oder Gesetzblatt (in Deutschland z. B. Bundesanzeiger). So kann jeder Interessierte, der das EG-ABl. S liest, den konkreten Handelsregisterauszug anfordern oder im Internet einsehen - die EU-Gesellschaftsform EWIV sorgt für europaweite Transparenz, sozusagen als "vertrauensbildende Maßnahme". Im EG-Amtsblatt S sind die EWIV in der Regel unter „Europäische Gemeinschaften“ zu finden, wobei man dann die Rubriken anzeigen lassen muss. Dabei können oftmals EWIV auch unter „Europäische Gesellschaft“ zu finden sein, wenn sie von den nationalen Registern als solche deklariert werden. Man muss, um dies alles zu verstehen, mit erheblicher Erfahrung im Bereich der EU ausgestattet sein, sowie mit Suchkreativität.

Problembereiche

Wie bei jeder anderen Gesellschaftsform auch gibt es über den Betrieb einer EWIV unterschiedliche Erfahrungsberichte - nur noch nicht so viele, da die letzten nationalen Ausführungsgesetze in der alten Zwölfer-EU erst 1992 in Kraft traten. Es gibt auch nach wie vor so gut wie keine Rechtsprechung – das ist kein schlechtes Zeichen. Fest stehen jedoch folgende Problembereiche:

- interne Kommunikation und deren Kosten,
- Sprachen,
- anfängliche Unsicherheit bei Steuerfragen, z. B. oftmals Sturheit gegenüber Finanzbehörden, die man mit etwas Flexibilität durchaus für die EWIV gewinnen kann,
- Verteilung von Gewinnen bzw. Verlusten, wenn keine Abmachungen hierfür vorliegen, Arbeiten mit jährlichen Budgets,
- Subjektive Perzeption von Haftung.

Ausserdem kann man z. B. derzeit noch nicht in Bulgarien eine EWIV eintragen lassen; das Land trat zum 1.1.2007 der EU bei und hat auch alle entsprechenden Gesetze, insbesondere das Ausführungsgesetz. Allerdings hat die Registerbehörde im Moment – August 2010 – noch nicht die notwendigen administrativen Implementierungen vorgenommen, obwohl die erste aus einer britischen und bulgarischen Firma gebildete EWIV ihre Eintragung beantragte. Auch in Zypern gab es vor kurzem noch Probleme mit der Eintragung. Theoretisch könnte man auch eine EWIV eintragen lassen bzw. die Behörden zwingen, dies zu tun, nachdem sie es nicht ablehnen können. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Probleme in Bulgarien in einigen Monaten beseitigt sind.

In Deutschland gab es u. a. kleinere Rechtsfragen im Zusammenhang mit

- dem Namen der EWIV (Sach- oder Personenfirma), jedoch nur bis zu einer Novellierung des Firmennamensrechts (also bis 1.7.1998),
- bei manchen Kammer- bzw. Amtsgerichtsbezirken auch hinsichtlich der Firmierung (z. B. „Institut“ wird teilweise abgelehnt, oder bei vom Registergericht gesehener Verwechslungsgefahr),
- und z. B. der Frage der IHK-Beitragspflicht einer EWIV von Freiberuflern. Diese wurde verneint (VG Düsseldorf), was eigentlich rechtlich offensichtlich ist nachdem IHK-Gesetz, allerdings – zu einem noch recht frühen Zeitpunkt - nicht für alle IHKs..
- Ferner gibt es immer wieder Fragen zur Bildung von Rücklagen. Hier gibt es allerdings keine Berichte von Monierungen durch die Finanzbehörden.
- In Österreich gab es Probleme, wenn z. B. der Ausschluss von Mitgliedern nicht in den Statuten geregelt war (dann gilt nach dem EWIV-Ausführungsgesetz, dass ein Verfahren vor dem Landesgericht geführt werden muss). Diesbezüglich gab es ein Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg, das allerdings Forderungen zum Inhalt hatte und in dessen Verlauf ein Vergleich geschlossen wurde, der auch den Austritt zum Inhalt hatte.
- In der EU gibt es immer wieder Probleme bei den zahlreichen Finanzierungsprogrammen, die manchmal eine EWIV nicht erwähnen und wo eine solche bei den Sachbearbeitern alles andere als bekannt ist. So kommen dann Teilnahmekriterien zustande, die de facto vorab eine EWIV ausschliessen. Diese Situationen sind aber in den letzten Jahren immer seltener geworden, aber nicht ganz ausgerottet. Hier kann man sich evtl. auf die Mitteilung der Kommission von 1997 (auf der Website des Europäischen EWIV-Informationszentrums) berufen, die die Nichtdiskriminierung im öffentlichen Auftragswesen und bei öffentlich geförderten Programmen für die EWIV regelt. Wenn eine EWIV bei solchen Programmen antritt, wird – im Gegenteil – die Erfordernis der Transnationalität ohne weitere Prüfung sofort angenommen.

Insgesamt herrscht jedoch ein überwiegend positiver Eindruck vor; auch bei der Europäischen Kommission und deren Generaldirektion Unternehmenspolitik (zuständig: Mittelstandsfragen). Eine Umfrage bei EWIV im Rahmen einer Diplomarbeit der Universität Ulm (Dipl.-Math. oec. Michael Deichsel) wenige Jahre nach Eröffnung der Möglichkeit einer EWIV hatte als Ergebnis, daß ca. 70% der Befragten bestätigten, daß ihre Kooperationserwartungen erfüllt wurden; nur 9% verneinten dies. Dies ist sicher ein ausgezeichnetes Ergebnis. Dieses Ergebnis kann in etwa durch das Europäische EWIV-Informationszentrum bestätigt werden. Es gibt allerdings Probleme mit Falschberatung von Unternehmen.

Tendenziell werden die neugegründeten EWIV auch immer grösser: Waren es z. B. in den ersten Jahren nur ca. 4 pro EWIV, hatten wir um die Jahrtausendwende rund 6 Mitglieder/EWIV im Durchschnitt festgestellt. Heute tendiert der Durchschnitt eher zu 7-8. Damit wird die Tendenz zur ständigen EU-Erweiterung nachvollzogen, auch die volle Mitnahme der Synergieeffekte bei dieser Rechtsform.

Erfahrungsberichte

Die Liste der Beispiele von EWIV ist unerwartet bunt:

- So gibt es EWIV für gemeinsame Vertriebsbüros in Drittländern (z. B. Japan, USA/Kanada), oder von Drittländern in der EU/EWR, z. B. Lada-Fahrzeuge aus Russland, kurdische Produkte (Schweden), usw.
- für die Zusammenarbeit von Forschungsinstituten oder Projektmanagement-Unternehmen bei europäischen Projekten,
- für Personalaustausch,
- für gemeinsame Weiterbildung (oft auch zwischen Rechtsanwälten),
- für Zirkel für Qualitätskontrolle (manchmal sehr problematisch, wenn nämlich die EWIV-Mitglieder selbst eigene Qualitätsnormen feststellen und dies durch entsprechende Siegel etc. verkaufen – hier öffnet sich ein Fenster zur Abzockerei),
- gemeinsame Forschung und Entwicklung (zwischen Universitäten, Forschungsträgern usw., auch aus der Schweiz, Russland etc.),
- Kooperation zwischen Rechtsanwälten (z. B. für Fortbildung, Personalaustausch, Literaturbeschaffung, gemeinsame Bearbeitung von Mandaten, gemeinsame Mandantenrundschriften, Zusammenarbeit in der EDV usw.),
- Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern (oft auch als Zwischen-Sektor-Quasi-Sozietäten!),
- Unternehmensberatern.
- Werberechtsexperten aus ganz Europa bilden die in München sitzende EALA - EWIV (European Advertising Lawyers Association), die u.a. Fachbücher verfaßt und für die rechtliche Bewertung europaweiter Werbekampagnen ein "First Advice System" entwickelt hat. Das gleiche bei: Sport-, Franchising-Rechtsexperten usw.
- Es gibt gemeinsame Einkaufs-Verbände (z. B. im Büroartikelsektor),
- für Transport und Logistik haben sich Spediteure in EWIV zusammengeschlossen,
- für das kostengünstige Angebot von Omnibuslinien, vor allem in Grenzregionen oder auch auf Langstrecken grenzüberschreitend.
- Die Musikinstrumente-Werkstätten der europäischen anthroposophischen Zentren (Waldorf-Einrichtungen) schlossen sich zu einer EWIV zusammen,
- auch der deutsch-französische TV-Kulturkanal "arte" ist ein solches Unternehmen.

- Belgische Trappistenmönche, die Bier herstellen, und deren französische Brüder, die Käse produzieren, bildeten eine gemeinsame EWIV zur gegenseitigen Vermarktung ihrer Erzeugnisse.
- Belgische und französische Industrie- und Handelskammern eröffneten für ihre Zusammenarbeit eine Vereinigung,
- ebenso Trickfilmzeichner aus acht EU-Ländern,
- oder Saatgutmaschinenhersteller, Saatgutproduzenten und eine Saatgut-Forschungsstelle aus Deutschland, Portugal und Griechenland.
- Die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl/Rhein kooperierte mit französischen Kollegen aus Straßburg im Rahmen einer EWIV beiderseits des Rheins,
- an dessen beiden Ufern auch eine grenzüberschreitende Linienomnibus-EWIV sitzt (Freiburg/Breisgau).
- Die Firma Euro Pool System Mehrwegsteigen für Obst und Gemüse EWIV verwaltet in den Niederlanden, Belgien und Deutschland den Pool von Mehrwegsteigen für Obst und Gemüse.
- Der TÜV Rheinland und das französische Bureau Véritas gründeten für Umweltverträglichkeitsstudien und Qualitätsmanagement die VERITÜV EWIV für Prüfdienstleistungen.
- Die Nassauische Sparkasse Wiesbaden hat schon 1990 als eine der ersten EWIV zusammen mit Sparkassen und anderen Finanzdienstleistern aus sieben weiteren EU-Ländern die EGFI - European Group of Financial Institutions EWIV gestartet, z.B. für grenzüberschreitende Kreditprojekte oder eine transnationale Hypothek für Private.
- Auch Pferdezüchter aus mehreren Ländern in Belgien,
- das Lkw-Kreditkartensystem "TEPAR" von fünf Mineralölgesellschaften,
- Bietergemeinschaften für öffentliches Auftragswesen,
- ein Zusammenschluß von sieben Kernenergiegesellschaften für die Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Osteuropa und der GUS,
- die Regionalflughäfen von Lüttich-Bierset (Belgien) und Nantes-Château (Frankreich) - dies alles sind weitere Beispiele.
- Belgische und britische Knochenheilkundler haben in Belgien die European Federation for Classical Osteopathy EEIG gegründet.
- Ein deutscher Jungunternehmer und seine spanische Kollegin stellen „AeroFun“-Räder auf, dreidimensionale stationäre Rhönräder, in denen man auf Messen, Festen oder auf Plätzen, wo es viele Menschen gibt, herumwirbeln kann.
- Die italienisch-französische TGV-Verbindung zwischen Lyon und Turin wird von einer Eisenbahn-EWIV geführt,
- ebenso war die Brennertunnel-Gesellschaft eine EWIV mit Mitgliedern aus Italien, Österreich und Deutschland.
- Das europäische ITER-Projekt zur Kernfusion ist eine in Deutschland sitzende EWIV,

- Ein multinationales Projekt mit Impfversuchen in Afrika zur Eindämmung armutsbezogener Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria, HIV etc. ist eine EWIV in den Niederlanden; diese EDCTP EEIG wurde eine Forschungsplattform nach den Lissabon-Vertragsvorgängern in der EU, und ihr stimmte der EU-Ministerrat einstimmig zu, ebenso das Europäische Parlament. Die Schweiz trat im übrigen dieser EWIV als assoziiertes Mitglied zu.
- Ein ähnlich grosses Projekt sitzt in Helsinki und verteilt unter dem Namen BONUS EEIG europäische Forschungsmittel für Ozeanographie im Ostseeraum; Mitglied sind dabei grosse Forschungsträger aus den Ostsee-Anrainerstaaten.
- Mit Sitz in den Niederlanden besteht auch die „European Harley Davidson Club Federation“.

Der unternehmerischen Kreativität sind also keinerlei Grenzen gesetzt.

*Mitglieder der EWIV aus Drittländern**

Die Mitglieder einer EWIV sind normalerweise auf die Europäische Union beschränkt. Dies ergibt oft größere Probleme, wenn nämlich eine Struktur gebildet werden soll, in der Firmen bzw. Mitglieder aus Drittländern vertreten sind, so z. B. aus der Schweiz, aus den Ländern des Balkans, der GUS usw., aber auch aus den USA, Kanada - eben jene Vertriebs- oder Einkaufspartner, mit denen man ohnehin zusammenarbeitet.

Zunächst können Mitglieder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen; dies betrifft solche aus Norwegen, Island bzw. Liechtenstein. Alle diese Länder hatten sich verpflichtet, binnen einer gewissen Übergangsfrist in ihrer Gesetzgebung, also als Sitzstaat, die EWIV ebenfalls zu ermöglichen. Gleichwohl ist bislang Interesse in diesen Ländern, und zwar aus mangelnder Kenntnis dieser Rechtsform, nur vereinzelt vorhanden.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß eine große Schwachstelle der Verordnung die Tatsache ist, daß Unternehmen aus Drittländern ausgeschlossen sind (in einer Phase des Werdens der EG-VO war dies noch vorgeschlagen gewesen, jedoch hatte man dann aber die Gewinnverlagerung an Außenstehende in Drittländern befürchtet).

Nehmen wir das Beispiel Schweiz: In Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland allein gibt es zahllose Unternehmen, die mit Unternehmen in der Schweiz z. B. Vertriebs- oder Softwarekooperationen usw. eingegangen sind. Wenn sich im Europäischen Binnenmarkt eine EWIV bildet, sind diese schweizerischen Unternehmen zunächst

* Eingehend zu dieser Problematik Hans-Jürgen Zahorka: Die Teilnahme von Drittlandsunternehmen an einer EWIV, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 1994, 201 ff.

ausgeschlossen. Deswegen bewegen sich zahlreiche schweizerische Unternehmen, die als solche von der EU und auch vom EWR ausgeschlossen sind, immer mehr in Richtung auf eine europäische Kooperation - sozusagen in Form einer unternehmensspezifischen Eigeninitiative als Kompensationselement für die durch das Stimmvolk gebremste Integration der Schweiz.

Bewährtestes Mittel für die volle Einbeziehung ist immer noch eine **Assoziation**. Um nicht die Eintragung im Handelsregister zu verzögern, sollte man als EWIV auf eine Assoziation bestimmter Drittlands-Mitglieder im Gründungsvertrag verzichten, sondern diese erst per Mitgliederbeschluß einführen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Befürchtungen, assoziierte Mitglieder würden lediglich Mitglieder zweiter Klasse, grundlos sind; der Zwang zum Konsens-Management umfaßt auch diese Unternehmen, und sie sind häufig eine Stütze für die EWIV

Schließlich kann auch ein Vertreter bzw. Geschäftsführer von Unternehmen/Mitgliedern aus Drittländern **Geschäftsführer einer EWIV** werden. Es gibt kein Gesetz, das dies verhindert. In der Praxis gibt es bereits einige EWIV-Geschäftsführer, die in dieser Funktion tätig sind. So hatte z. B. eine süddeutsche EWIV u. a. einen türkischen, in Istanbul ansässigen Geschäftsführer.

Ferner sei noch daran erinnert, daß auch eine EWIV von der Freizügigkeit der Unternehmen, wo es diese gibt, profitieren kann und so z. B. in Japan oder USA eine Niederlassung gründen kann. Dabei unterliegt eine EWIV natürlich auch dem dortigen lokalen Recht.

Letzten Endes können auch Unternehmen aus Drittländern dazu gebracht werden, sich in der einen oder anderen Weise **in der EU niederzulassen** und somit die Voraussetzungen für eine EWIV-Mitgliedschaft zu erfüllen.

Immer mehr EWIV werden eingetragen

Leider gibt es viel zu wenig Gesetzessammlungen, in denen EU-Texte enthalten sind, wenn man vom EU-Vertrag allein absieht. Im deutschen Sprachraum, wo es durchaus genügend Literatur zur EWIV gibt, allerdings überwiegend theoretischer Art, setzt es sich nur langsam durch, daß in Büchern zum Thema Gesellschaftsrecht gleichberechtigt zur GmbH oder KG usw. auch die EWIV genannt wird. Dies mag mit der kurzen Zeit zusammenhängen, seit der die EWIV gegründet werden kann - seit dem 1.7.1989, aber auch mit Unbehagen und Unsicherheit gegenüber allem Europäischen, vor allem gegenüber einer EWG-Verordnung als Rechtsquelle. Außerdem wird als "normaler"

Lebenszyklus von Gesellschaftsrechts-Lehrbüchern eine Phase von ca. 6-7-8 Jahren angesehen. Ferner gab es zunächst einige Autoren, die (fälschlicherweise) die EWIV schlichtweg nicht ernst nahmen.

Die Zahl der EWIV steigt jedoch ständig an. Frankreich (weil man dort die G.i.e. als Urform der EWIV bereits seit langem kennt), Belgien (als europäische "Zentrale" vieler Unternehmen und Verbände) und Luxemburg (in Relation zur Landesgröße) sind die Länder mit den meisten EWIV, auch die Niederlande und Großbritannien zählen zur EU-Spitze, was die Zahl der EWIV betrifft. In Deutschland nahm in den letzten Jahren die EWIV überdurchschnittlich zu. In Österreich waren Mitte 1999 lediglich 4 EWIV eingetragen, was wohl damit zusammenhing, dass der dortige Gesetzgeber in Verkenning der Praxis einer EWIV-Gründung darauf bestand, dass jedes teilnehmende Mitglied seine Unterschrift bei der Gründung vor einem Notar leisten muss (der Justizminister war ein praktizierender Notar...), wobei diese Unterschriften auch vor einem Gericht beglaubigt werden können (was auch billiger ist); seither hat sich dort eine grosse Zahl dieser Rechtsformen etabliert, vor allem als Drehscheiben mit Osteuropa.

Wenn man von durchschnittlich ca. 6-8 Mitgliedern einer EWIV ausgeht, sind ca. 14.000 bis 17.000 Unternehmen, Freiberufler, öffentliche Körperschaften oder Verbände in dieser Gesellschaftsform engagiert (lt. einer Untersuchung von Michael Deichsel, Universität Ulm); diese Untersuchung basiert allerdings auf einer Hochrechnung aus Mikroumfragen bei in Deutschland sitzenden EWIV. Eine Fragebogenaktion des REGIE-Programms zur Förderung der EWIV (hier gibt es allerdings keine finanziellen Hilfen!) der EU-Kommission ergab - bei 127 Antworten im Dezember 1995 - nur durchschnittlich 4,3 Mitglieder pro EWIV.

Dieses REGIE-Programm (das übersetzt aus dem Französischen und ausgeschrieben so viel heisst wie „Netzwerk der EWIV“) hatte niemals einen echten Programmcharakter und wird seit etwa Mitte der 90er-Jahre nicht mehr weiterbetrieben. Dennoch waren sich Unternehmensberater z. B. aus Deutschland nicht zu schade, gerade dieses Programm in von ihnen gefertigten Verträgen als mögliche Einnahmensquelle für EWIV zu erwähnen, was immer wieder zu schallendem Gelächter führte.

Warum EWIV gegründet werden: eine Abgrenzung zu anderen Unternehmensformen.

Die **Vorteile** der EWIV in Abgrenzung zu anderen Unternehmensformen sind (und dies ist keine abschließende Aufzählung):

- 1. ein eigenes Unternehmen für den Zweck der Kooperation, und damit eindeutig abgrenzbare und meßbare Daten und Zahlen für die Kooperation, die somit als separates "profit center" geführt werden kann,*
- 2. eine äußerst flexible und unbürokratische Rechtsform, in der nur wenige Sachverhalte vorab geregelt sind und in der man viele unternehmerische Entscheidungen ad hoc treffen kann,*
- 3. man kann eine EWIV völlig ohne, aber auch mit Kapital gründen ,*
- 4. man kann eine EWIV auch mit vollkommen anders rechtlich strukturierten Partnern gründen (z. B. Freiberufler, GmbH, AG, Stadtverwaltung, IHK, e.V. etc.),*
- 5. die EWIV-Mitglieder bleiben weiterhin rechtlich selbständig, was ihre ursprüngliche Tätigkeit betrifft; sie behalten alle ihre bisherigen unternehmerischen Freiheiten und gewinnen sogar durch die EWIV neue hinzu,*
- 6. die EWIV strahlt Vertrauenswürdigkeit aus, da ihre Mitglieder umfangreich haften – was aber in der Praxis nichts macht, da eine EWIV stets im Konsens gemanagt wird und man außerdem die Kompetenzen der Geschäftsführung limitieren kann,*
- 7. eine EWIV zahlt keine Steuern auf das Ergebnis ihrer Tätigkeit (Gewerbe- und Körperschaftssteuer); sie muß allerdings ihre Gewinne an die Mitglieder weitergeben, was völlig legal interessante steuerliche Konstruktionen zuläßt (z. B. bei der Bildung von Reserven für Projekte etc.),*
- 8. in Deutschland ist sie zudem nicht bilanzpflichtig (in der Regel) und publizitätspflichtig. Eine EWIV zahlt somit in der Regel nur Umsatzsteuer (wenn sie hierzu verpflichtet ist) und Lohnsteuer für ihre Mitarbeiter.*
- 9. sie kann als EWIV im Wirtschaftsleben auftreten (im Gegensatz z. B. zu einer ARGE [Arbeitsgemeinschaft]), und somit z. B. ein eigenes Markenzeichen begründen, das formal eingetragen ist oder auch nicht,*
- 10. ihr Sitz kann problemlos von einem Land ins andere gelegt werden*

(andere Unternehmen müssen zuerst liquidiert werden, um woanders wieder aufgebaut werden zu können – mit erheblichen Kosten und Aufwand sowie Imageverlusten wegen Liquidation),

11. ihre Rechtsgrundlagen sind überall gleich - die EG-Verordnung 2137/85 existiert in allen EU-Amtssprachen; keiner muß sich diskriminiert fühlen wegen der Anwendung einer fremdsprachigen Rechtsgrundlage (z. B. des deutschen GmbH-Gesetzes für italienische Partner),

12. wer unter "EWIV" signiert, muß seine europäische Kompetenz im EU-Binnenmarkt nicht erst noch beweisen (so ist z. B. für Konsortien, die sich um EU-Zuschüsse bewerben, das Auftreten als EWIV mitunter sehr hilfreich).

13. man kann alle Mitgliedsunternehmen ständig "europäisch fit" halten, da sich alle auf Dauer mit europäischen Sachverhalten abgeben bzw. regelmäßig treffen – die Globalisierung wird erleichtert. Die Möglichkeit hierzu besteht jedenfalls – nicht alle EWIV machen hiervon Gebrauch.

Dennoch ist vor der „Schnellgründung“ von EWIV zu warnen. Man sollte sich stets eingehend beraten lassen.

Was kostet die Gründung einer EWIV?

Die Beratungs- und Vertragskosten z. B. spezialisierter Berater liegen in der Regel unter den Kosten, die man für die Gründung einer GmbH aufbringen muß (z. B. bei ca. 50 bis 66%), einschließlich der Notar- und Handelsregister-Aufwendungen. Man unterscheidet in Deutschland zwischen folgenden Kosten:

a. Vertragskosten

Dies sind die Kosten für die Anfertigung eines Vertrags. Beim Vertrag ist auf viele firmenindividuelle Faktoren zu achten, auf die Wünsche der Mitglieder der EWIV, auf die Aspekte der Besteuerung. Musterverträge gibt es hierbei nicht, da die Wünsche der Unternehmen viel zu individuell sind. Jeder EWIV-Vertrag ist daher anders.

Für eine ausführliche Besprechung, evtl. die Konzertierung zwischen den Mitgliedern, muss man für die Anfertigung des Vertrags durchaus von Kosten in Höhe von ca. 1.500-1.900 EUR (in Deutschland) ausgehen. (evtl. auch höher, z. B. nach Ort und Anzahl der Besprechungen). Dies kann die Namensvorprüfung einschließen und gilt bis zur

Eintragung zum Handelsregister, weshalb gleich die Eintragungsformulare angefertigt werden.

Ein höherer Betrag ist allerdings unnötig. Viele nicht mit der Thematik befasste Beratungsunternehmen verlangen mehr, was aber keineswegs bessere Beratung bedeutet. Hier sind Fälle bekannt, wo EWIV für einen Pauschalbetrag von 10.000 EUR „verkauft“ wurden, obwohl kein aktiver ausländischer Partner vorliegt; dieser wurde dann gleich „mit verkauft“ in Form einer passiven britischen Limited. Dazu gab es dann noch abenteuerliche Vorschläge, die Umsatzsteuer zu sparen, die im Einzelfall der Versuch zur Anstiftung zur Steuerhinterziehung gewesen sein dürften.

b. Notarkosten

Nachdem die Eintragungsformulare bereits angefertigt sind, fallen lediglich Beglaubigungsgebühren beim Notar an, wenn es sich um eine Gründung in Deutschland handelt. Diese Kosten sind gering und liegen, wenn die EWIV kein Kapital zu Beginn aufweist, knapp unter 50 EUR. In allen deutschen Bundesländern gibt der Notar die Unterlagen an eine Clearing-Stelle in Hagen/Westfalen, die dann wieder an die örtlich zuständigen Registergerichte verteilt.

Vorsicht: Die wohl meisten deutschen Bundesländer haben keine Ausnahmeregelungen für manuell eingereichte Anmeldungen (im Zweifel gibt es auch hier Unkenntnisse bei einigen Notaren) mehr, so dass z. B. Anmeldeunterlagen aus dem Ausland ebenfalls über einen deutschen Notar eingereicht werden müssen, ggfs. schriftlich und unter der Unterschriftsbeglaubigung durch einen EU-Notar. Wenn man dies nicht beachtet, können erhebliche Verzögerungen entstehen. Grundsätzlich sind also über Notare alle Anmeldungen elektronisch einzureichen.

c. Handelsregisterkosten

Diese Kosten werden vom Gericht erhoben. Der Rechtspfleger des Handelsregisters in Deutschland erhebt hierbei in der Regel nicht mehr als 90 EUR (einschliesslich einer beglaubigten Abschrift der Eintragung). Die elektronischen Register haben insgesamt eine Beschleunigung und Verbilligung der Eintragung ergeben. Diese 90 EUR teilen sich auf in 70 EUR für die Registrierung, 1 EUR (!) für die Zur-Verfügung-Stellung des entsprechenden Raums auf der Register-Website und 1 EUR für den beglaubigten Auszug, auf den nicht verzichtet werden sollte.

EWIV-Informationszentrum

Rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

Aufgrund der bis heute immer noch geringen Information über diese erste europäische Gesellschaftsform hat LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH Anfang der 90er-Jahre ein EWIV-Informationszentrum eingerichtet, in dessen Rahmen Betriebswirte, Juristen und andere Praktiker aus verschiedenen EU-Ländern mit jeweiliger großer EWIV- und generell EU-Erfahrung lose und informell zusammenarbeiten.

Ziele und Tätigkeit dieses Informationszentrums sind:

- **Sammlung von Literatur, Erfahrungsberichten und sonstigen Informationen** zu rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Tätigkeit einer EWIV
- Eine mehrsprachige **Internet-Website** (www.ewiv.eu)
- **Archivierung** der im Amtsblatt S der EU veröffentlichten **eingetragenen EWIV**
- **Recherchen** in nationalen Handelsregistern für eingetragene EWIV und deren Abgleich mit dem EU-Amtsblatt S
- **Recherchen, Analysen und Dokumentationen** für Unternehmen, Anwälte, Steuerberater, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft oder anderen Interessenten
- **Förderung von Publikationen** zum Thema EWIV im Rahmen des LIBERTAS-Verlages und in externen Publikationen sowie Veröffentlichung von Artikeln für andere Periodika oder Enzyklopädien
- Das EWIV-Informationszentrum fördert (und betreut) z.B. auch **Diplom-, Bachelor- oder Master-Arbeiten** zu diesem Thema, auch im Hinblick auf die **mögliche Publikation** dieser Arbeiten
- **Veranstaltung von Workshops oder Seminaren** zu den verschiedenen Aspekten der EWIV bei LIBERTAS und Training Needs Assessment, Design, Projektierung und Durchführung von Seminaren zu diesen Themenkreisen für bzw. in Verbindung mit Kammern, Verbänden, Forschungsorganisationen, Unternehmensberatungen für deren Mandanten und andere wirtschaftliche Interessengruppen
- **Workshops oder Informationsveranstaltungen** in EU- bzw. EWR-Mitgliedsländern für geschlossene oder offene Zielgruppen
- **Workshops an Universitäten oder für Forschungsinstitutionen** zum Thema **Forschungskooperation**, auch zur Zusammenarbeit staatlicher und privater Organisationen (KMU)
- **Beratungstätigkeit** im Vorfeld, während der **Gründung** oder **Tätigkeit** einer EWIV, ebenso auf Wunsch **Mediation** oder Schiedsverfahren innerhalb von EWIV (hierfür steht eine ganze Reihe erfahrener Mediatoren zur Verfügung)

- Transfer von Know-how im Rahmen der **Partnersuche** und **Partner-Evaluation**.
- Ein **Periodikum (unregelmässig)**, das **mehrsprachige EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL** (elektronische Publikation), die kostenfrei angeboten wird, aber auch aus dem Internet heruntergeladen werden kann

Detailliertere Recherchen, Kopierarbeiten, Dokumentations- und Beratungstätigkeiten sind kostenpflichtig, wobei die Höhe von Umfang und Art der Tätigkeit abhängig ist und vorab dem Nachfragenden im Rahmen eines Angebotes genau unterbreitet wird. Die meisten Fragen können aber mit Hilfe der Website geklärt werden, wo zahlreiche Präsentationen und Artikel usw. herunterladbar sind..

XI/August 2010

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates

vom 25. Juli 1985

über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,**

auf Vorschlag der Kommission¹ ,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments² ,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³ ,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der gesamten Gemeinschaft hängen von der Errichtung und dem Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes ab, der ähnliche Bedingungen wie ein nationaler Binnenmarkt bietet. Für die Verwirklichung eines solchen einheitlichen Marktes und die Stärkung seiner Einheit empfiehlt es sich insbesondere, daß für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, welcher die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinschaft erleichtert. Hierzu ist es erforderlich, daß diese Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können.

Eine solche Zusammenarbeit kann auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten stoßen. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsinstruments auf Gemeinschaftsebene in Form einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung trägt zur Erreichung der genannten Ziele bei und erscheint daher notwendig.

Besondere Befugnisse für die Einführung dieses Rechtsinstruments sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Die Fähigkeit der Vereinigung zur Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen ist dadurch zu gewährleisten, daß ihren Mitgliedern weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen sowie der inneren Verfassung der Vereinigung gelassen wird.

¹ ABl. Nr. C 14 vom 15.2.1974, S. 30 und ABl. Nr. C 103 vom 28.4.1978, S. 4

² ABl. Nr. C 163 vom 11.7.1977, S. 17

³ ABl. Nr. C 108 vom 15.5.1975, S. 46

Die Vereinigung unterscheidet sich von einer Gesellschaft hauptsächlich durch ihren Zweck, der allein darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, um es ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ergebnisse zu steigern. Wegen dieses Hilfscharakters muß die Tätigkeit der Vereinigung mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein und darf nicht an deren Stelle treten, und die Vereinigung selbst kann insoweit zum Beispiel keinen freien Beruf gegenüber Dritten ausüben; der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist im weitesten Sinne auszulegen.

Der Zugang zur Vereinigung ist so weit wie möglich natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung zu eröffnen. Dies präjudiziert jedoch nicht die Anwendung - auf einzelstaatlicher Ebene - der Rechts- und/oder Standesvorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs.

Mit dieser Verordnung allein wird nicht das Recht verliehen, sich an einer Vereinigung zu beteiligen, selbst wenn die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit, die Beteiligung an Vereinigungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen oder einzuschränken, läßt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, in denen die Ausübung von Tätigkeiten geregelt ist und gegebenenfalls weitere Verbote oder Beschränkungen vorgesehen sind oder aufgrund derer in anderer Weise die Beteiligung einer natürlichen Person, Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit oder einer Gruppe hiervon an einer Vereinigung kontrolliert oder überwacht wird.

Damit die Vereinigung ihr Ziel erreichen kann, ist sie mit eigener Geschäftsfähigkeit auszustatten, und es ist vorzusehen, daß ein rechtlich von den Mitgliedern der Vereinigung getrenntes Organ sie gegenüber Dritten vertritt.

Der Schutz Dritter erfordert, daß eine weitgehende Offenlegung sichergestellt wird und die Mitglieder der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeiten im Bereich der Steuern und der sozialen Sicherheit, haften, ohne daß jedoch dieser Grundsatz die Freiheit berührt, durch besonderen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten die Haftung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder für eine bestimmte Verbindlichkeit auszuschließen oder zu beschränken.

Die Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, werden durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

Die besonderen Gründe für die Auflösung der Vereinigung sind festzulegen; für die Abwicklung und deren Schluß ist jedoch auf das einzelstaatliche Recht zu verweisen.

Die Vereinigung unterliegt in bezug auf Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung dem einzelstaatlichen Recht; dieses kann andere Gründe für die Auflösung der Vereinigung vorsehen.

Diese Verordnung sieht vor, daß das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei den Mitgliedern zu besteuern ist. Im übrigen ist das einzelstaatliche Steuerrecht anzuwenden,

und zwar insbesondere in bezug auf Gewinnverteilung, Steuerverfahren und alle Verpflichtungen, die durch die einzelstaatlichen Steuervorschriften auferlegt werden.

In den nicht durch diese Verordnung erfaßten Bereichen gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, zum Beispiel

- im Sozial- und Arbeitsrecht,
- im Wettbewerbsrecht,
- im Recht des geistigen Eigentums.

Die Tätigkeit der Vereinigung unterliegt den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung einer Tätigkeit und deren Überwachung. Für den Fall von Mißbrauch oder Umgehung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats durch die Vereinigung oder eines ihrer Mitglieder kann dieser Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ergreifen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die der Tragweite und den Zielen dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verordnung soll in allen ihren Teilen unverzüglich in Kraft treten. Die Anwendung einiger Bestimmungen muß jedoch aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten zunächst die Mechanismen einführen können, welche für die Eintragung der Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet und die Offenlegung der sie betreffenden Urkunden erforderlich sind. Ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung können die gegründeten Vereinigungen ohne territoriale Einschränkung tätig werden -

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

(1) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen werden unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Zu diesem Zweck müssen diejenigen, die eine Vereinigung gründen wollen, einen Vertrag schließen und die Eintragung nach Artikel 6 vornehmen lassen.

(2) Die so gegründete Vereinigung hat von der Eintragung nach Artikel 6 an die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht zu stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, ob die in ihren Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen Rechtspersönlichkeit haben.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich dieser Verordnung ist das innergemeinschaftliche Recht des Staates anzuwenden, in dem die Vereinigung nach dem Gründungsvertrag ihren Sitz hat, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede ihre eigenen Rechtsnormen hat, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände anzuwenden sind, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Artikel anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Artikel 3

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen.

Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

(2) Die Vereinigung darf daher

a) weder unmittelbar noch mittelbar die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens, insbesondere auf den Gebieten des Personal-, Finanz- und Investitionswesens, ausüben;

b) weder unmittelbar noch mittelbar, aus welchem Grunde auch immer, Anteile oder Aktien - gleich welcher Form - an einem Mitgliedsunternehmen halten; das Halten von Anteilen oder Aktien an einem anderen Unternehmen ist nur insoweit zulässig, als es notwendig ist, um das Ziel der Vereinigung zu erreichen, und für Rechnung ihrer Mitglieder geschieht;

c) nicht mehr als fünfhundert Arbeitnehmer beschäftigen;

d) von einer Gesellschaft nicht dazu benutzt werden, einem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihm verbundenen Person ein Darlehen zu gewähren, wenn solche Darlehen nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten einer Einschränkung oder Kontrolle unterliegen. Auch darf eine Vereinigung nicht für die Übertragung eines Vermögensgegenstandes zwischen einer Gesellschaft und einem Leiter oder einer mit ihm verbundenen Person benutzt werden, außer soweit es nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetzen der Mitgliedstaaten zulässig ist. Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt das Darlehen jedes Geschäft ähnlicher Wirkung und kann es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein bewegliches oder unbewegliches Gut handeln;

e) nicht Mitglied einer anderen Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sein.

Artikel 4

(1) Mitglieder einer Vereinigung können nur sein:

a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben; wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft oder andere juristische Einheit keinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz zu haben braucht, genügt es, daß sie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat;

b) natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

(2) Eine Vereinigung muß mindestens bestehen aus:

- a) zwei Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten im Sinne des Absatzes 1, die ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben;
- b) zwei natürliche Personen im Sinne des Absatzes 1, die ihre Haupttätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben;
- c) einer Gesellschaft oder anderen juristischen Einheit und einer natürlichen Person im Sinne des Absatzes 1, von denen erstere ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat und letztere ihre Haupttätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die in seinen Registern gemäß Artikel 6 eingetragenen Vereinigungen nicht mehr als zwanzig Mitglieder haben dürfen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat vorsehen, daß in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften jedes Mitglied einer nach seinen Rechtsvorschriften gebildeten rechtlichen Einheit, die keine eingetragene Gesellschaft ist, als Einzelmitglied der Vereinigung behandelt wird.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist ermächtigt, bestimmte Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften und anderen juristischen Einheiten aus Gründen seines öffentlichen Interesses von der Beteiligung an einer Vereinigung auszuschließen oder diese Beteiligung Einschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 5

Der Gründungsvertrag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung "EWIV", es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;
- b) den Sitz der Vereinigung;
- c) den Unternehmensgegenstand, für den die Vereinigung gegründet worden ist;
- d) den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;
- e) die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Artikel 6

Die Vereinigung wird im Staat des Sitzes in das nach Artikel 39 Absatz 1 bestimmte Register eingetragen.

Artikel 7

Der Gründungsvertrag ist bei dem in Artikel 6 genannten Register zu hinterlegen.

Ebenso sind dort alle Urkunden und Angaben zu hinterlegen, die folgendes betreffen:

- a) jede Änderung des Gründungsvertrags, einschließlich jeder Änderung der Zusammensetzung der Vereinigung;
- b) die Errichtung und die Aufhebung jeder Niederlassung der Vereinigung;
- c) die gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtigkeit der Vereinigung gemäß Artikel 15 feststellt oder ausspricht;

- d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, die Angabe, ob sie allein oder nur gemeinschaftlich handeln können, sowie die Beendigung der Stellung als Geschäftsführer;
- e) jede Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied gemäß Artikel 22 Absatz 1;
- f) den Beschluß der Mitglieder, der die Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 31 ausspricht oder feststellt oder die gerichtliche Entscheidung, die diese Auflösung gemäß Artikel 31 oder 32 ausspricht;
- g) die Bestellung des oder der in Artikel 35 genannten Abwickler der Vereinigung, ihre Namen und alle anderen Angaben zur Person, die von dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Register geführt wird, verlangt werden, sowie die Beendigung der Stellung als Abwickler;
- h) den Schluß der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Abwicklung der Vereinigung;
- i) den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Verlegungsplan;
- j) die Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Absatz 2 von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

Artikel 8

In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt ist gemäß Artikel 39 folgendes bekanntzumachen:

- a) die nach Artikel 5 zwingend vorgeschriebenen Angaben im Gründungsvertrag und ihre Änderungen;
- b) Nummer, Tag und Ort der Eintragung der Vereinigung sowie die Löschung der Eintragung;
- c) die in Artikel 7 Buchstaben b) bis j) bezeichneten Urkunden und Angaben.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben sind in Form einer vollständigen Wiedergabe bekanntzumachen. Die unter Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben können entsprechend dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht entweder in Form einer vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe oder in Form eines Hinweises auf ihre Hinterlegung beim Register bekanntgemacht werden.

Artikel 9

(1) Die nach dieser Verordnung bekanntmachungspflichtigen Urkunden und Angaben können von der Vereinigung Dritten entsprechend den Bedingungen entgegengesetzt werden, die in den anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten⁴, vorgesehen sind.

(2) Ist im Namen einer Vereinigung vor ihrer Eintragung gemäß Artikel 6 gehandelt worden und übernimmt die Vereinigung nach der Eintragung die sich aus diesen Handlungen ergebenden Verpflichtungen nicht, so haften die natürlichen Personen,

⁴ ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8

Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten, die diese Handlungen vorgenommen haben, aus ihnen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Artikel 10

Jede Niederlassung der Vereinigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes ist in diesem Mitgliedstaat einzutragen. Zum Zwecke dieser Eintragung hinterlegt die Vereinigung bei dem zuständigen Register dieses Mitgliedstaats eine Abschrift der Unterlagen, deren Hinterlegung bei dem Register des Mitgliedstaats des Sitzes vorgeschrieben ist, erforderlichenfalls zusammen mit einer Übersetzung entsprechend den Gepflogenheiten bei dem Register der Eintragung der Niederlassung.

Artikel 11

Nach der Bekanntmachung in dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Mitteilungsblatt werden die Gründung einer Vereinigung und der Schluß ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung und Titel des Mitteilungsblatts im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angezeigt.

Artikel 12

Der im Gründungsvertrag genannte Sitz muß in der Gemeinschaft gelegen sein.

Als Sitz ist zu bestimmen

- a) entweder der Ort, an dem die Vereinigung ihre Hauptverwaltung hat,
- b) oder der Ort, an dem eines der Mitglieder der Vereinigung seine Hauptverwaltung hat oder, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, seine Haupttätigkeit ausübt, sofern die Vereinigung dort tatsächlich eine Tätigkeit ausübt.

Artikel 13

Der Sitz der Vereinigung kann innerhalb der Gemeinschaft verlegt werden.

Hat diese Verlegung keinen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so wird der Beschluß über die Verlegung unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen gefaßt.

Artikel 14

(1) Hat die Sitzverlegung einen Wechsel des nach Artikel 2 anwendbaren Rechts zur Folge, so muß ein Verlegungsplan erstellt und gemäß den Artikeln 7 und 8 hinterlegt und bekanntgemacht werden.

Der Beschluß über die Verlegung kann erst zwei Monate nach der Bekanntmachung des Verlegungsplanes gefaßt werden. Er bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder der Vereinigung. Die Verlegung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Vereinigung entsprechend Artikel 6 im Register des neuen Sitzes eingetragen wird. Diese Eintragung

kann erst aufgrund des Nachweises über die Bekanntmachung des Verlegungsplanes erfolgen.

(2) Die Löschung der Eintragung der Vereinigung im Register des früheren Sitzes kann erst aufgrund des Nachweises über die Eintragung der Vereinigung im Register des neuen Sitzes erfolgen.

(3) Mit Bekanntgabe der neuen Eintragung der Vereinigung kann der neue Sitz Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden; jedoch können sich Dritte, solange die Löschung der Eintragung im Register des früheren Sitzes nicht bekanntgemacht worden ist, weiterhin auf den alten Sitz berufen, es sei denn, daß die Vereinigung beweist, daß den Dritten der neue Sitz bekannt war.

(4) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können bestimmen, daß eine Sitzverlegung, die einen Wechsel des anwendbaren Rechts zur Folge hätte, im Falle von gemäß Artikel 6 in dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragenen Vereinigungen nicht wirksam wird, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Monaten eine zuständige Behörde dieses Staates dagegen Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Gegen ihn muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 15

(1) Sieht das nach Artikel 2 auf die Vereinigung anwendbare Recht die Nichtigkeit der Vereinigung vor, so muß sie durch gerichtliche Entscheidung festgestellt oder ausgesprochen werden. Das angerufene Gericht muß jedoch, sofern eine Behebung der Mängel der Vereinigung möglich ist, dafür eine Frist setzen.

(2) Die Nichtigkeit der Vereinigung bewirkt deren Abwicklung gemäß Artikel 35.

(3) Die Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Vereinigung festgestellt oder ausgesprochen wird, kann Dritten nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden.

Diese Entscheidung berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verpflichtungen, die zu Lasten oder zugunsten der Vereinigung vor dem Zeitpunkt entstanden sind, von dem an sie Dritten gemäß Unterabsatz 1 entgegengesetzt werden kann.

Artikel 16

(1) Die Organe der Vereinigung sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder und der oder die Geschäftsführer.

Der Gründungsvertrag kann andere Organe vorsehen; er bestimmt in diesem Fall deren Befugnisse.

(2) Die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung können jeden Beschluß zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung fassen.

Artikel 17

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen unter der Bedingung gewähren, daß ein einziges Mitglied nicht die Stimmenmehrheit besitzt.

(2) Die Mitglieder können folgende Beschlüsse nur einstimmig fassen:

- a) Änderungen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung;
- b) Änderungen der Stimmenzahl eines jeden Mitglieds;
- c) Änderungen der Bedingungen für die Beschlußfassung;
- d) eine Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus;
- e) Änderungen des Beitrags jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder zur Finanzierung der Vereinigung;
- f) Änderungen jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt;
- g) jede nicht in diesem Absatz bezeichnete Änderung des Gründungsvertrags, es sei denn, daß dieser etwas anderes bestimmt.

(3) In allen Fällen, in denen diese Verordnung nicht vorsieht, daß die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, kann der Gründungsvertrag die Bedingungen für die Beschlußfähigkeit und die Mehrheit, die für die Beschlüsse oder bestimmte Beschlüsse gelten sollen, festlegen. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(4) Auf Veranlassung eines Geschäftsführers oder auf Verlangen eines Mitglieds haben der oder die Geschäftsführer eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen, damit diese einen Beschluß fassen.

Artikel 18

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Geschäftsführern Auskünfte über die Geschäfte der Vereinigung zu erhalten und in die Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 19

(1) Die Geschäfte der Vereinigung werden von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt, die durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder bestellt werden.

Geschäftsführer einer Vereinigung können nicht Personen sein, die

- nach dem auf sie anwendbaren Recht oder
 - nach dem innerstaatlichen Recht des Staates des Sitzes der Vereinigung oder
 - aufgrund einer in einem Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung
- dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Gesellschaften nicht angehören dürfen, Unternehmen nicht leiten dürfen oder nicht als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung handeln dürfen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann bei Vereinigungen, die nach Artikel 6 in seine Register eingetragen sind, vorsehen, daß eine juristische Person unter der Bedingung Geschäftsführer sein kann, daß sie eine oder mehrere natürliche Personen als Vertreter bestimmt, die Gegenstand der in Artikel 7 Buchstabe d) vorgesehenen Angabe sein müssen.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er vorzusehen, daß dieser oder diese Vertreter so haften, als ob sie selbst Geschäftsführer der Vereinigung wären.

Die Verbote nach Absatz 1 gelten auch für diese Vertreter.

(3) Der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahingehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschluß der Mitglieder legt die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie deren Befugnisse fest.

Artikel 20

(1) Gegenüber Dritten wird die Vereinigung ausschließlich durch den Geschäftsführer oder, wenn es mehrere sind, durch einen jeden Geschäftsführer vertreten.

Jeder der Geschäftsführer verpflichtet die Vereinigung, wenn er in ihrem Namen handelt, gegenüber Dritten, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Vereinigung gehören, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß dem Dritten bekannt war oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte, daß die Handlung die Grenzen des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung überschritt; allein die Bekanntmachung der in Artikel 5 Buchstabe c) genannten Angabe reicht nicht aus, um diesen Beweis zu erbringen.

Eine Beschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer durch den Gründungsvertrag oder durch einen Beschluß der Mitglieder kann Dritten nicht entgegengesetzt werden, selbst wenn sie bekanntgemacht worden ist.

(2) Der Gründungsvertrag kann vorsehen, daß die Vereinigung nur durch zwei oder mehr gemeinschaftlich handelnde Geschäftsführer wirksam verpflichtet werden kann. Diese Bestimmung kann Dritten nur dann nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen entgegengesetzt werden, wenn sie nach Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 21

(1) Gewinne aus den Tätigkeiten der Vereinigung gelten als Gewinne der Mitglieder und sind auf diese in dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Vereinigung tragen entsprechend dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, zu gleichen Teilen zum Ausgleich des Betrages bei, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Artikel 22

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung kann seine Beteiligung an der Vereinigung ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied oder an einen Dritten abtreten; die Abtretung wird erst wirksam, wenn die übrigen Mitglieder ihr einstimmig zugestimmt haben.

(2) Ein Mitglied der Vereinigung kann eine Sicherheit an seiner Beteiligung an der Vereinigung erst dann bestellen, wenn die übrigen Mitglieder dem einstimmig zugestimmt haben, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Sicherungsnehmer kann zu keinem Zeitpunkt aufgrund dieser Sicherheit Mitglied der Vereinigung werden.

Artikel 23

Die Vereinigung darf sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Artikel 24

(1) Die Mitglieder der Vereinigung haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten jeder Art. Das einzelstaatliche Recht bestimmt die Folgen dieser Haftung.

(2) Bis zum Schluß der Abwicklung der Vereinigung können deren Gläubiger ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied gemäß Absatz 1 erst dann geltend machen, wenn sie die Vereinigung zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

Artikel 25

Briefe, Bestellscheine und ähnliche Schriftstücke müssen lesbar folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder der Abkürzung "EWIV", es sei denn, daß diese Worte oder diese Abkürzung bereits im Namen enthalten sind;
- b) den Ort des Registers nach Artikel 6, in das die Vereinigung eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung der Vereinigung in dieses Register;
- c) die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz;
- d) gegebenenfalls die Angabe, daß die Geschäftsführer gemeinschaftlich handeln müssen;
- e) gegebenenfalls die Angabe, daß sich die Vereinigung nach Artikel 15, 31, 32 oder 36 in Abwicklung befindet.

Jede Niederlassung der Vereinigung hat, wenn sie nach Artikel 10 eingetragen ist, auf den in Absatz 1 bezeichneten Schriftstücken, die von dieser Niederlassung ausgehen, die obigen Angaben zusammen mit denen über ihre eigene Eintragung zu machen.

Artikel 26

(1) Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Jedes neue Mitglied haftet gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten der Vereinigung einschließlich derjenigen, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Bericht ergeben.

Er kann jedoch durch eine Klausel im Gründungsvertrag oder in dem Rechtsakt über seine Aufnahme von der Zahlung der vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden. Diese Klausel kann gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bedingungen Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 8 bekanntgemacht worden ist.

Artikel 27

(1) Die Kündigung eines Mitglieds der Vereinigung ist nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, falls dieser hierüber nichts bestimmt, mit einstimmiger Zustimmung der übrigen Mitglieder möglich.

Jedes Mitglied der Vereinigung kann ferner aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung kann aus den im Gründungsvertrag angeführten Gründen, in jedem Fall aber dann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen seine Pflichten verstößt oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht oder zu verursachen droht.

Dieser Ausschluß kann nur durch gerichtliche Entscheidung auf gemeinsamen Antrag der Mehrheit der übrigen Mitglieder erfolgen, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 28

(1) Ein Mitglied der Vereinigung scheidet aus der Vereinigung aus, wenn es verstirbt oder wenn es nicht mehr den in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Bedingungen entspricht.

Außerdem kann ein Mitgliedstaat für die Zwecke seiner Rechtsvorschriften über Auflösung, Abwicklung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung vorsehen, daß ein Mitglied einer Vereinigung ab dem in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Zeitpunkt aus dieser ausscheidet.

(2) Im Falle des Todes einer natürlichen Person, die Mitglied der Vereinigung ist, kann niemand ihre Nachfolge in der Vereinigung antreten, es sei denn nach Maßgabe des Gründungsvertrags oder, wenn dieser hierüber nichts enthält, mit einstimmiger Zustimmung der verbleibenden Mitglieder.

Artikel 29

Sobald ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschieden ist, unterrichten der oder die Geschäftsführer hierüber die übrigen Mitglieder; der oder die Geschäftsführer erfüllen außerdem die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 30

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Vereinigung unbeschadet der von einer Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 28 Absatz 2 erworbenen Rechte unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen oder in einem einstimmigen Beschluß der betreffenden Mitglieder festgelegten Bedingungen zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

Artikel 31

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der diese Auflösung ausspricht. Dieser Beschluß muß einstimmig gefaßt werden, es sei denn, daß der Gründungsvertrag etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vereinigung muß durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden, der feststellt, daß

a) die im Gründungsvertrag bestimmte Dauer abgelaufen oder ein anderer in diesem Vertrag vorgesehener Auflösungsgrund eingetreten ist oder

b) der Unternehmensgegenstand der Vereinigung verwirklicht worden ist oder nicht weiter verfolgt werden kann.

Ist binnen drei Monaten nach Eintritt eines der in Unterabsatz 1 genannten Fälle kein Beschluß der Mitglieder über die Auflösung der Vereinigung ergangen, so kann jedes Mitglied bei Gericht beantragen, diese Auflösung auszusprechen.

(3) Die Vereinigung muß ferner durch Beschluß ihrer Mitglieder oder des verbleibenden Mitglieds aufgelöst werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Nach Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder müssen der oder die Geschäftsführer die jeweiligen Verpflichtungen nach den Artikeln 7 und 8 erfüllen. Ferner kann jeder Beteiligte diese Verpflichtungen erfüllen.

Artikel 32

(1) Auf Antrag jedes Beteiligten oder einer zuständigen Behörde muß das Gericht im Falle der Verletzung des Artikels 3, des Artikels 12 oder des Artikels 31 Absatz 3 die Auflösung der Vereinigung aussprechen, es sei denn, daß die Mängel der Vereinigung behoben werden können und vor der Entscheidung in der Sache behoben werden.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gericht die Auflösung der Vereinigung aus wichtigem Grund aussprechen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß das Gericht auf Antrag einer zuständigen Behörde die Auflösung einer Vereinigung, die ihren Sitz in dem Staat dieser Behörde hat, in den Fällen aussprechen kann, in denen die Vereinigung durch ihre Tätigkeit gegen das öffentliche Interesse des Staates verstößt, sofern diese Möglichkeit in den Rechtsvorschriften dieses Staates für eingetragene Gesellschaften oder andere juristische Einheiten, die diesen Rechtsvorschriften unterliegen, vorgesehen ist.

Artikel 33

Scheidet ein Mitglied aus einem anderen Grund als dem der Abtretung seiner Rechte gemäß Artikel 22 Absatz 1 aus der Vereinigung aus, so wird das Auseinandersetzungsguthaben dieses Mitglieds oder die Höhe der Forderung der Vereinigung gegen dieses Mitglied auf der Grundlage des Vermögens der Vereinigung ermittelt, wie es im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds vorhanden ist. Der Wert der Ansprüche und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds darf nicht im voraus pauschal bestimmt werden.

Artikel 34

Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 haftet jedes aus der Vereinigung ausscheidende Mitglied gemäß Artikel 24 für die Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben.

Artikel 35

- (1) Die Auflösung der Vereinigung führt zu deren Abwicklung.
- (2) Die Abwicklung der Vereinigung und der Schluß dieser Abwicklung unterliegen dem einzelstaatlichen Recht.
- (3) Die Geschäftsfähigkeit der Vereinigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 besteht bis zum Schluß der Abwicklung fort.
- (4) Der oder die Abwickler erfüllen die ihnen nach den Artikeln 7 und 8 obliegenden Pflichten.

Artikel 36

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen unterliegen dem einzelstaatlichen Recht über Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Vereinigung wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung hat nicht von Rechts wegen zur Folge, daß ein solches Verfahren auch gegen die Mitglieder dieser Vereinigung eröffnet wird.

Artikel 37

- (1) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinigung für Ansprüche gegen dieses Mitglied wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung vor seinem Ausscheiden ergeben haben, ersetzt.

(2) Jede durch das anwendbare einzelstaatliche Recht vorgesehene längere Verjährungsfrist wird durch eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach der in Artikel 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung des Schlusses der Abwicklung der Vereinigung für Ansprüche gegen ein Mitglied der Vereinigung wegen Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben haben, ersetzt.

Artikel 38

Übt eine Vereinigung in einem Mitgliedstaat eine Tätigkeit aus, die gegen dessen öffentliches Interesse verstößt, so kann eine zuständige Behörde dieses Staates diese Tätigkeit untersagen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde muß ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 39

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen das oder die Register, die für die in Artikel 6 und 10 genannte Eintragung zuständig sind, sowie die für die Eintragung geltenden Vorschriften. Sie legen die Bedingungen für die Hinterlegung der in Artikel 7 und 10 genannten Urkunden fest. Sie stellen sicher, daß die Urkunden und Angaben nach Artikel 8 in dem geeigneten amtlichen Mitteilungsblatt des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, bekanntgemacht werden, und sehen gegebenenfalls die Einzelheiten der Bekanntmachung für die in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Urkunden und Angaben vor. Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß jeder bei dem aufgrund des Artikels 6 oder gegebenenfalls des Artikels 10 zuständigen Registers die in Artikel 7 genannten Urkunden einsehen und hiervon eine Abschrift oder einen Auszug erhalten kann, welche ihm auf Verlangen zuzusenden sind.

Die Mitgliedstaaten können die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Maßnahmen vorsehen; diese Gebühren dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nach Artikel 11 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen Angaben binnen eines Monats nach Bekanntmachung in dem in Absatz 1 genannten amtlichen Mitteilungsblatt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßregeln für den Fall vor, daß die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 10 über die Offenlegung nicht eingehalten werden oder daß gegen Artikel 25 verstoßen wird.

Artikel 40

Das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung wird nur bei ihren Mitgliedern besteuert.

Artikel 41

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die nach Artikel 39 erforderlichen Maßnahmen vor dem 1. Juli 1989. Sie teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur Unterrichtung mit, welche Gruppen von natürlichen Personen, Gesellschaften oder anderen juristischen Einheiten sie gemäß Artikel 4 Absatz 4 von der Beteiligung an einer Vereinigung ausgeschlossen haben. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 42

(1) Bei der Kommission wird, sobald diese Verordnung genehmigt ist, ein Kontaktausschuß eingesetzt, der zur Aufgabe hat,

- a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages die Durchführung dieser Verordnung durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Durchführungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Verordnung zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission geführt.

(3) Der Vorsitzende beruft den Kontaktausschuß von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder des Ausschusses ein.

Artikel 43

Dieser Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1989; hiervon ausgenommen sind die Artikel 39, 41 und 42, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

J. Poos

Vorankündigung - Subskriptionspreis:

**Hans-Jürgen Zahorka:
EWIV-Handbuch
Gründung und Betrieb einer
Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung**

LIBERTAS

Loseblattwerk, ca. 450-550 Seiten Grundwerk; ca.99,50 EUR (inkl. einer CD-ROM mit zahlreichen Formularen), inkl. MWSt. Spätere Ergänzungslieferungen (ca. 1-2 x pro Jahr): ca. 0,12 EUR/Seite. Erscheint ca. Februar 2011.
Subskriptionspreis: bis 28.2.2011 – 65,00 EUR (Rechnungstellung mit Auslieferung; inkl. Porto). Bei Erscheinen vor 28.2.2011 besteht die Subskriptionsmöglichkeit dennoch bis zu diesem Termin.

*Rangendingen, Februar 2011 (Grundwerk des Loseblattwerks), ISBN 978-3-937642-15-4
LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH, Lindenweg 37, 72414 Rangendingen
(Hechingen), Deutschland, Tel. +49 7471 984996-0, Fax +49 7471 984996-19
E-Mail: ewiv@libertas-institut.com, Internet: www.libertas-institut.eu*

Das Werk:

Ein Loseblattwerk zur Abgrenzung der europäischen Kooperationsrechtsform EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung) gegenüber anderen europäischen und nationalen Rechtsformen. Ein Buch für den deutschen Sprachraum zu Gründung (und Fehlervermeidung schon hier!) und Betrieb einer EWIV. Einer grossen Forschungs-EWIV bis zu einer europaweit tätigen Businessförderungs-EWIV und einer kleinen EWV zwischen Klein- und Mittelunternehmen oder Freiberuflern – mit zahlreichen Beispielen. Eine grossartige Rechtsform auch über die Europäische Union hinaus, im Europäischen Wirtschaftsraum, in Drittländern.

Mit problemorientierten Kapiteln, juristischen und steuerlichen Hinweisen und vielen praktischen Winken – die es bislang in dieser Form so nicht gibt (auch z. B. Assoziationsabkommen, Musterbeschlüsse für Jahresabschlüsse, Justizformulare im Faksimile usw.), mit erläuterten Rechtsgrundlagen. Aus der Erfahrung und Inanspruchnahme des Europäischen EWIV-Informationszentrums seit Anfang der 90er-Jahre das erste umfassend konzipierte Handbuch zur EWIV seit über 20 Jahren des Bestehens dieser Rechtsform, die immer mehr Interesse findet. Die so flexibel wie kaum eine andere Rechtsform in Europa ist, und wo die Mitglieder wirklich sehr viel zu sagen haben können.

Der Autor:

Hans-Jürgen Zahorka, früher Rechtsanwalt, heute Regierungsberater und vielfältig publizistisch tätig, Leiter des Europäischen EWIV-Informationszentrums seit dessen

Bestehen. Der Mann, der am meisten EWIV in Europe gegründet hat und um den man heute auch kaum im Internet herumkommt, wenn man eine EWIV gründet oder betreibt. War bei der Gründung mehrerer hundert EWIV in Europa dabei; Initiator der periodischen EWIV-Praxiskonferenzen und Referent auf zahlreichen Workshops und Seminaren zum Thema im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum, Redakteur des EWIV eJOURNALS. Zuständig für den Inhalt der Website www.ewiv.eu. Kurz gesagt: eine bereichernde Verbindung von Theorie und Praxis.

Sie können Ihre Subskriptionsbestellung formlos per e-mail an ewiv@libertas-institut.com schicken; vergessen Sie dabei bitte nicht das Stichwort „Subskription EWIV-Handbuch“ und Ihren genauen Namen und Anschrift (wenn Postfach, bitte auch Strasse!). Sie erhalten danach eine Bestätigung – und später das Exemplar mit Rechnung nach Erscheinen.